

RS Vwgh 1988/5/10 88/14/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212;

Rechtssatz

§ 212 Abs 1 BAO erlaubt die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nur unter der weiteren Voraussetzung, daß "die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird", es sei denn, es hätte sich bei der gefährdeten, noch nicht rechtskräftig festgesetzten Abgabe um eine Erdrosselungssteuer (Hinweis E 25.6.1975, 1745/74, VwSlg 4866 F/1975) oder bei der noch nicht rechtskräftigen Abgabefestsetzung um eine willkürliche Maßnahme gehandelt (Hinweis E 27.1.1983, 81/15/0101).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140031.X03

Im RIS seit

10.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at